

LANDESPOLIZEIKOMMANDO NIEDERÖSTERREICH
Landesverkehrsabteilung
Neue Herrengasse 15, 3100 St. Pölten
Tel.: +43-59133 30-4444, Fax: +43-59133 30-4009
Lpk-n-lva@polizei.gv.at, www.polizei.at/noe

POLIZEI 



Ziehen von Anhängern mit PKW – technische und rechtliche Bestimmungen

Stand: Jänner 2005

1. BEGRIFFE:

- a) Leichter Anhänger“ : bis 750 kg Gesamtgewicht (ungebremst oder gebremst)
- b) „Anderer als leichter Anhänger „Schwerer Anhänger“ : mehr als 750 kg Gesamtgewicht (gebremst)

2. FÜHRERSCHEIN:

Mit einem PKW (Kombi) darf je nach Führerscheinklasse gezogen werden:

Klasse B:

- a) ein **leichter** Anhänger oder
- b) ein anderer als leichter (schwerer) Anhänger,
 - wenn das **höchste zulässige Gesamtgewicht** des Anhängers **das Eigengewicht** des Zugfahrzeuges **nicht übersteigt, u n d**
 - wenn **die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg** beträgt;

Klasse B+E:

B+E ist daher erforderlich, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers das Eigengewicht des PKW übersteigt **o d e r**
- wenn die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte von PKW und Anhänger 3500 kg übersteigt.

Das höchste zulässige Gesamtgewicht ist jeweils im Zulassungsschein ersichtlich; Gesamtmasse ist gleichbedeutend mit Gesamtgewicht.

3. HÖCHSTE ZULÄSSIGE FAHRGESCHWINDIGKEIT:

Beim Ziehen von Anhängern gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten:

- a) mit einem „**leichten Anhänger**“ : 100 km/h auf Freilandstraßen u. Autobahnen,
- b) mit einem „**schweren Anhänger**“
 - aa) im Rahmen des Geltungsbereiches der **Führerscheinklasse B:**
 - 80 km/h auf Freilandstraßen (Großviehtransporte, z.B. Pferde: 70 km/h)
 - 100 km/h auf Autobahnen (Großviehtransporte 80 km/h)
 - bb) im Rahmen des Geltungsbereiches der **Führerscheinklasse B+E:**
 - 70 km/h auf Freilandstraßen,
 - 70 km/h auf Autostraßen,
 - 80 km/h auf Autobahnen.

4. GEWICHTE und GEWICHTSRELATIONEN:

a) Mit **leichten** (ungebremsten) Anhängern:

Das um 75 kg erhöhte Eigengewicht des PKW muss mindestens doppelt so hoch sein wie das tatsächliche (momentane) Gesamtgewicht (Eigengewicht Anhänger + tatsächliche Ladung) des Anhängers!

Beispiel: Eigengewicht des Anhänger 150 kg + Ladung 300 kg ergibt ein Gesamtgewicht von 450 kg.

Der ziehende PKW muss daher mindestens ein Eigengewicht von 825 kg haben, plus 75 kg für den Fahrer (= 900 kg).

b) Mit **schweren** (gebremsten) Anhängern:

aa) im Rahmen des Geltungsbereiches der **Führerscheinklasse B**:

Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht größer sein als das Eigengewicht des Zugfahrzeuges.

bb) im Rahmen des Geltungsbereiches der **Führerscheinklasse B+E**:

- Das tatsächliche (momentane) Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht größer sein als das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges (PKW, Kombi) b z w .
- Bei geländegängigen Zugfahrzeugen darf das tatsächliche (momentane) Gesamtgewicht des Anhängers nicht größer sein als das 1,5-fache vom h.z. Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges

In Ermangelung einer österreichischen Definition für "geländegängig" können wir wohl den Anhang II der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger heranziehen, wo es unter Punkt 4 heißt:

"4.1. [...] **Fahrzeuge der Klasse M1 gelten als Geländefahrzeuge**, wenn sie wie folgt ausgestattet sind:

- mit mindestens einer Vorderachse und mindestens einer Hinterachse, die so ausgelegt sind, dass sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann;
- mit mindestens einer Differentialsperre oder mindestens einer Einrichtung, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet; und wenn sie als Einzelfahrzeug eine Steigung von 30 % überwinden können, nachgewiesen durch Rechnung.

Außerdem müssen sie mindestens fünf der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

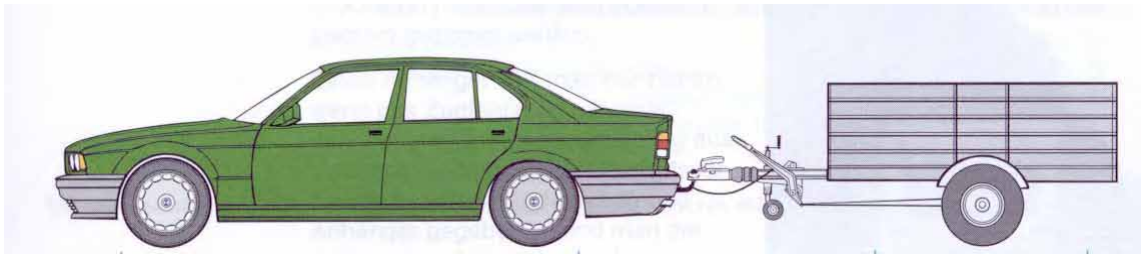
1. Der vordere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
2. der hintere Überhangwinkel muss mindestens 20 Grad betragen,
3. der Rampenwinkel muss mindestens 20 Grad betragen,
4. die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muss mindestens 180 mm betragen,
5. die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muss mindestens 180 mm betragen,
6. die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muss mindestens 200 mm betragen."

5. ANHÄNGELAST:

Das tatsächliche (momentane) Gewicht des Anhängers darf niemals die im Zulassungsschein (Typenschein) des Zugfahrzeuges (PKW) genannte zulässige Anhängelast überschreiten.

Ist keine Anhängelast eingetragen so gilt das hzGW des Zugfahrzeuges.

Beispiele: Daten jeweils laut Zulassungsschein:



1. Beispiel	PKW	Anhänger	Kombination
Eigengewicht	1.300 kg	400 kg	
h.z. Gesamtgewicht	1.800 kg	1.400 kg	3.200 kg
h.z. Anhängelast gebremst	1.500 kg		
h.z. Anhängelast ungebremst	750 kg		
Das h.z. Gesamtgewicht des Anhängers ist größer als das Eigengewicht des Zugfahrzeuges; daher:			
Führerschein:	B + E	Geschwindigkeit:	50 / 70 / 80 km/h

2. Beispiel	PKW	Anhänger	Kombination
Eigengewicht	1.500 kg	400 kg	
h.z. Gesamtgewicht	2.000 kg	1.400 kg	3.400 kg
h.z. Anhängelast gebremst	1.500 kg		
h.z. Anhängelast ungebremst	750 kg		
Das h.z. Gesamtgewicht des Anhängers ist kleiner als das Eigengewicht des Zugfahrzeuges, und die Summe der h.z. Gesamtgewichte ist kleiner als 3.500 kg; daher:			
Führerschein:	B	Geschwindigkeit:	50 / 100 / 100 km/h

3. Beispiel	PKW	Anhänger	Kombination
Eigengewicht	1.700 kg	400 kg	
h.z. Gesamtgewicht	2.200 kg	1.400 kg	3.600 kg
h.z. Anhängelast gebremst	1.500 kg		
h.z. Anhängelast ungebremst	750 kg		
Das h.z. Gesamtgewicht des Anhängers ist zwar kleiner als das Eigengewicht des Zugfahrzeuges aber die Summe der h.z. Gesamtgewichte ist größer als 3.500 kg; daher:			
Führerschein:	B + E	Geschwindigkeit:	50 / 70 / 80 km/h

Ausrüstung von PKW-Anhängern

Sicherungsverbindung: Reißleine oder Sicherungskette

Unterlegkeil: Für Anhänger über 750 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht ist mindestens **1 Unterlegkeil** mitzuführen.

Aufschriften: An Anhängern (außer Wohnanhängern) müssen an der rechten Außenseite das Eigengewicht, das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten sowie die höchste zulässige Nutzlast angeschrieben sein.



Beleuchtungseinrichtungen:

Vorne:

- 2 **weiße Rückstrahler**
- 2 **Begrenzungsleuchten**, vorgeschrieben für Anhänger, die breiter als 1600 mm sind.

Hinten:

- **Kennzeichenbeleuchtung**
- 2 **Schlussleuchten**
- 2 **Bremsleuchten**
- 2 **Fahrtrichtungsanzeiger**
(Kraftfahrzeuge, die zum Ziehen eines Anhängers eingerichtet sind, müssen mit einer besonderen Funktionskontrollleuchte für die Fahrtrichtungsanzeiger des Anhängers ausgestattet sein, es sei denn, jede Funktionsstörung eines der Fahrtrichtungsanzeiger des so gebildeten Zuges lässt sich an der Kontrolleinrichtung des Zugfahrzeugs ablesen.)
- 2 **rote dreieckige Rückstrahler**
- 2 (4) **Umrissleuchten*** an Anhängern, die breiter als 2,10 m sind (zulässig an Anhängern mit einer Breite von 1,80 m bis 2,10 m.) von vorn und von hinten sichtbar

Seitlich:

- **Gelbe Rückstrahler***, vorgeschrieben für alle Anhänger

Abstand vom vordersten Punkt (mit Deichsel) nicht mehr als 3 m. Mindestens ein seitlicher Rückstrahler im mittleren Drittel. Abstand zwischen zwei nebeneinander angebrachten seitlichen Rückstrahlern nicht größer als 3 m. Abstand zwischen dem hintersten seitlichen Rückstrahler und dem hintersten Punkt des Fahrzeugs nicht größer als 1 m.

- **Seitenmarkierungsleuchten***: vorgeschrieben für Anhänger, die länger als 6 m (einschließlich Deichsel) sind; Anordnung wie bei den seitlichen Rückstrahlern.

↳ für Anhänger, die nach dem 1. August 1997 genehmigt wurden.

Ziehen von Anhängern mit PKW/Kombi				
Art	Bremse	Gewichte	zulässige Geschwindigk.	Führer-schein
leichte Anhänger hz.GG _A ≤ 750 kg	ohne Bremse	$2 \cdot GG_A \leq EG_K + 75 \text{ kg}$	100 km/h	Klasse B
		$GG_A \leq z.AL_{\text{ungebremt}}$		
	mit (Auffahrt-) Bremse	$GG_A \leq hz.GG_K$	100 km/h	
		$GG_A \leq z.AL_{\text{gebremt}}$		
andere Anhänger hz.GG _A > 750 kg	mit (Auffahrt-) Bremse	$hz.GG_A \leq EG_K$	Freilandstraße 80 km/h	
		$hz.GG_A + hz.GG_K \leq 3500 \text{ kg}$	Autobahn: 100 km/h	
		$GG_A \leq z.AL_{\text{gebremt}}$		
	mit (Auffahrt-) Bremse	$GG_A \leq hz.GG_K$	Freilandstraße 60 km/h	Klasse B+E
		bei Geländefahrzeugen: $GG_A \leq 1,5 \cdot hz.GG_K$	Autostraße: 70 km/h	
	$GG_A \leq z.AL_{\text{gebremt}}$	Autobahn: 80 km/h		

Legende:

- EG_K Eigengewicht des Kraftfahrzeuges
- GG_K Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges
- GG_A Gesamtgewicht des Anhängers
- hz.GG_K höchstzulässiges Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges
- hz.GG_A höchstzulässiges Gesamtgewicht des Anhängers
- z.AL zulässige Anhängelast des Kraftfahrzeuges